

Kanzlei H. Gießler

Kanzlei H. Gießler • Mozartstraße 8 • 80336 München

IDW
Postfach 320580
40420 Düsseldorf



Heinz Gießler
Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Registriert als Prüfer
im System der Qualitäts-
kontrolle der Wirtschafts-
prüferkammer

Mitglied im Institut der Wirt-
schaftsprüfer in Deutsch-
land eV

IDW EPS 322

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Entwurf merke ich wie folgt an:

Kürzlich wurden Erdbebenforscher wegen fehlerhafter Vorhersage verurteilt. Es handelte sich dabei nicht etwa um Hobbyforscher, sondern um das zuständige Institut.

Nach IDW EPS 322 Tz 12 beurteilt künftig der Abschlußprüfer Kompetenz und Fähigkeit solcher Sachverständiger! Dazu muß er (Tz 13) ein ausreichendes Verständnis vom Fachgebiet des Sachverständigen erlangen.

Oft kommen Sachverständige zu unterschiedlichen Ergebnissen. Mögen bei rechtlichen Fragen noch beide Auffassungen vertretbar sein, wird auf technischem Gebiet eine der Auffassungen einfach nur falsch sein.

Wenn ein Techniker die Verfüllung eines Bergwerkes oder den Rückbau eines Atomkraftwerkes beurteilt, wird er sich auf wissenschaftliche Meinungen stützen, die oft strittig, auf dem Gebiet der Physik oft auch konträr sind. Beurteilt hier künftig der WP, wer Fachmann und wer Scharlatan ist? Hat ein WP auch nur die geringste Chance, sich hier ein „ausreichendes Verständnis des Fachgebietes“ zu verschaffen? Schließlich gibt es Fachgebiete, an die sich weltweit nur wenige heranwagen und diese werden nicht den Regelungen zur Qualitätssicherung des Prüfers unterliegen.

Mir ist bewußt, daß hier international übliche Formulierungen abgeschrieben werden. Doch wollen wir wirklich eine solche haftungsbegründende Unmöglichkeit? Wäre es nicht glaubwürdiger, im Bestätigungsvermerk anzugeben, wenn Arbeiten von Sachverständigen verwendet (nicht verwertet) werden? Und das nicht nur, wenn eine eigene Prüfung unmöglich, sondern auch, wenn sie unwirtschaftlich (z.B. Versicherungsmathematiker) ist.

KOOPERATIONEN in:

Bulgarien
Deutschland
Großbritannien
Italien
Niederlande
Österreich
Schweiz
Tschechien
USA

Mozartstraße 8
80336 München

U-Bahn: Goetheplatz

Tel.: 0049-(0)89-2109900
Fax: 0049-(0)89-21099012
eMail:
office@suedconsult.net
www.suedconsult.net

Gerichtsstand: München